

ÖSTERREICHISCHE  
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)

**R E C H T S C H R O N I K 2007 - II**

<b>Inhalt</b> .....	<b>Seite</b>
Abfallwirtschaft.....	2
Baurecht, Bauwesen .....	2
Boden, Bodenschutz.....	4
Energie .....	4
Gemeinderecht .....	4
Gemeindeverbände.....	5
Grenzen .....	6
Grundverkehr .....	7
Heilquellen, Kurwesen .....	7
Jagd und Fischerei .....	8
Katastrophenschutz .....	8
Kindergärten.....	9
Krankenanstalten.....	10
Land- und Forstwirtschaft .....	10
Militärische Sperrgebiete .....	11
Natur- und Landschaftsschutz .....	11
Orts- und Stadtbild .....	15
<b>Raumplanung und Raumordnung.....</b>	<b>15</b>
Schifffahrt.....	18
Schulwesen.....	18
Tourismus, Fremdenverkehr .....	19
Umwelt.....	20
Verfassung.....	21
Verkehr, Straßen.....	22
Wasser, Wasserwirtschaft .....	25
Wohnungswesen.....	26

## Abfallwirtschaft

### Gesetze

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2007); BGBl. I Nr. 43/2007  
*Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 104 Punkten geändert.*

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, das Parkometergesetz 2006, das Wasserversorgungsgesetz und die Wiener Stadtverfassung geändert werden (Valorisierungsgesetz 2007); LGBl. für Wien Nr. 33/2007  
*Die Stadt Wien wird ermächtigt, für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe zu erheben.*

### Verordnungen

#### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2007); BGBl. II Nr. 207/2007  
*Die Anhänge 2 bis 4, 6 und 9 treten mit 15. September 2007 in Kraft.*
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Abfallverbrennungsverordnung geändert wird (AVV-Novelle 2007); BGBl. II Nr. 296/2007  
*Die Abfallverbrennungsverordnung wird in 37 Punkten geändert.*

#### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 2007, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 44/2007
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Oktober 2007, mit der die Tierkörperentsorgungsverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 64/2007

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeitenkoordinationsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 42/2007

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 73/2007 (8200-14)  
*Unter anderem werden die Bestimmungen für die Baubewilligung von Hochhäusern geändert.*

#### Tirol

- Gesetz vom 10. Oktober 2007, mit dem die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird; LGBl für Tirol Nr. 73/2007  
*Die Tiroler Bauordnung wird in 31 Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich Energieausweise für Gebäude, allgemeine bautechnische Erfordernisse, technische Bauvorschriften sowie Mitwirkung der Bundespolizei geändert.*

## Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 44/2007  
*Das Baugesetz wird in 27 Punkten geändert.*

## Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 31/2007  
*Ist im Bebauungsplan eine besondere Bestimmung über die Neigung der Dächer festgesetzt, ist der entsprechende Winkel für die Bildung des Gebäudeumrisses maßgebend.*
- Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 36/2007

## Verordnungen

---

### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997); LGBl. für NÖ Nr. 74/2007 (8200/7-2)  
*Die NÖ Bautechnikverordnung wird in 14 Punkten geändert.*
- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 91/2007 (1090/2-12)

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. August 2007 über Bauten ohne Bauplatzerklärung; LGBl. für Slbg. Nr. 58/2007  
*Keiner Bauplatzerklärung bedürfen Bauten, für welche eine Baubewilligung nach dem Baupolizeigesetz 1997 nicht erforderlich ist. Als Bauten, für welche eine Baubewilligung nach dem Baupolizeigesetz auch ohne Vorliegen einer Bauplatzerklärung erteilt werden kann, werden unter anderem festgelegt: Bienenhütten, Biwakschachteln, Flugdächer bei Tankstellen, Grenzabfertigungs- und Mautstellen, Gartenhäuschen und Gerätehütten.*

### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Technische Bauvorschriften 2008); LGBl. für Tirol Nr. 93/2007  
*Neubauten von Gebäuden sowie umfassende Sanierungen von Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die für die unterschiedlichen Erfordernisse im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes, insbesondere hinsichtlich Beheizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung, benötigte Energiemenge (Gesamtenergieeffizienz) entsprechend dem Stand der Technik begrenzt wird.*

### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die technischen Erfordernisse von Bauwerken (Bautechnikverordnung – BTV); LGBl. für VlbG. Nr. 83/2007  
*Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Baueingabeverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 84/2007  
*Die Änderungen der Baueingabeverordnung beziehen sich unter anderem auf den Energieausweis.*

## **Kundmachungen**

---

### Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien über die Aufhebung des § 134 Abs. 4 der Bauordnung für Wien (BO); LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 61/1998, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Wien Nr. 42/2007  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 2. Oktober 2007, Zl. G 4/07-8, § 134 Abs. 4 der Bauordnung für Wien (BO), LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 61/1998, als verfassungswidrig aufgehoben.*

## **Boden, Bodenschutz**

---

### **Verordnungen**

---

#### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Oktober 2007, über die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Böden (Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007); LGBl. für Stmk. Nr. 89/2007  
*Klärschlamm darf nur auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden, welche die in der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.*

## **Energie**

---

### **Gesetze**

---

#### Tirol

- Gesetz vom 10. Oktober 2007, mit dem das Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 78/2007  
*Von der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 sind ausgenommen: elektrische Leitungsanlagen bis 1.000 Volt, zu Eigenkraftanlagen gehörende elektrische Leitungsanlagen und Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der auf Basis erneuerbarer Energieträger erzeugten elektrischen Energie dienen.*

#### Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Starkstromwegegesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 45/2007
- Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 51/2007  
*Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird in 70 Punkten geändert.*

## **Gemeinderecht**

---

### **Gesetze**

---

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973); LGBl. für NÖ Nr. 84/2007 (1000-13)

#### Oberösterreich

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz); LGBl. für Oö. Nr. 78/2007  
*Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, soweit § 1 Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.*

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007); LGBl. für Oö. Nr. 137/2007  
*Die Gemeindeordnung wird in 48 Punkten geändert. Insbesondere werden die Regelungen bezüglich wirtschaftlichen Unternehmungen geändert.*

## **Verordnungen**

---

### **Burgenland**

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 2007 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Riedlingsdorf; LGBl. für Bgld. Nr. 62/2007

### **Steiermark**

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Juni 2007 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kobenz (politischer Bezirk Knittelfeld); LGBl. für Stmk. Nr. 57/2007
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Juni 2007 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Vasoldsberg (politischer Bezirk Graz-Umgebung); LGBl. für Stmk. Nr. 58/2007

### **Tirol**

- Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 2007, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 45/2007  
*In der lit. f des § 2 wird die Wortfolge "Weerberg (Beschluss vom 11. Juni 2007)," eingefügt.*
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Oktober 2007, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 71/2007  
*In der lit. f des § 2 wird die Wortfolge "Bichlbach (Beschluss vom 19. Oktober 2006)," eingefügt.*

### **Vorarlberg**

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für Vlb. Nr. 63/2007  
*Im § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Frastanz,“ die Worte „Fraxern, Göfis,“ eingefügt.*

## **Gemeindeverbände**

### **Verordnungen**

---

#### **Oberösterreich**

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der der Standesamtsverband Aspach gegründet wird; LGBl. für Oö. Nr. 111/2007

#### **Steiermark**

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Dezember 2007 über die Vereinbarung der Gemeinden Laßnitz bei Murau, Murau, Stolzalpe und Triebendorf zur Bildung des Gemeindeverbandes „Wirtschaftsverband Region Murau“; LGBl. für Stmk. Nr. 100/2007

## Grenzen

### Verordnungen

---

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007 über die Zuweisung der aufgrund des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. Nr. 24/2005, dem Land Burgenland zufallenden Gebietesteile an die Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg, Bild-ein und Heiligenbrunn; LGBl. für Bgld. Nr. 70/2007

#### Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. November 2007, ZI 3 HE 13-24/3-2007, mit der die Grenze zwischen der Gemeinde Dellach und der Marktgemeinde Kirchbach, beide politi-scher Bezirk Hermagor, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 81/2007

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Altmünster und der Gemeinde Traunkirchen; LGBl. für Oö. Nr. 101/2007
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Schwanenstadt und der Gemeinde Schlatt; LGBl. für Oö. Nr. 92/2007
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck und der Gemeinde Atzbach; LGBl. für Oö. Nr. 123/2007
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Enns und der Marktgemeinde St. Florian; LGBl. für Oö. Nr. 133/2007
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Wartberg an der Krems und der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall; LGBl. für Oö. Nr. 134/2007

#### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. November 2007 über die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 97/2007  
*Das Land Steiermark gliedert sich – abgesehen von Graz als Stadt mit eigenem Statut – in die po-litischen Bezirke Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau, Radkersburg, Voitsberg und Weiz.*

### Kundmachungen

---

#### Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. September 2007 über die Ände-rung der Grenze zwischen der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal und der Stadtgemeinde Kapfenberg, je politischer Bezirk Bruck an der Mur; LGBl. für Stmk. Nr. 80/2007

#### Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 30. Oktober 2007 über die Genehmigung einer Ände-rung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kundl und Radfeld; LGBl. für Tirol Nr. 84/2007
- Kundmachung der Landesregierung vom 20. November 2007 über die Genehmigung einer Ände-rung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ebbs und Rettenschöss; LGBl. für Tirol Nr. 85/2007

#### Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über eine Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Lan-deshauptstat Bregenz und der Gemeinde Lochau; LGBl. für Vlb. Nr. 82/2007

Die Landesregierung hat die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Landeshauptstadt Bregenz und der Gemeinde Lochau im Bereich des Areals der ehemaligen Rhomberg Kaserne, im Bereich „Langer Stein“ sowie im Bereich der ehemaligen Militärbadeanstalt genehmigt.

## Grundverkehr

### Gesetze

#### Salzburg

- Gesetz vom 17. Oktober 2007, mit dem das Grundverkehrsgesetz 2001 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 99/2007

*Unter anderem werden die Bestimmungen für Rechtsgeschäfte geändert, wenn mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile Gegenstand eines Rechtsgeschäftes sind.*

### Verordnungen

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 2007, mit der Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007 ausgeführt werden (Burgenländische Grundverkehrsverordnung – Bgld. GVVO); LGBl. für Bgld. Nr. 45/2007

*In den nachstehenden Gemeinden sind die Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007 über den Rechtserwerb an Baugrundstücken anzuwenden (Vorbehaltsgemeinden): Frankenu-Unterpullendorf, Kaisersdorf, Kobersdorf, Neudorf, Pilgersdorf, Potzneusiedl und Weiden bei Rechnitz.*

### Kundmachungen

#### Salzburg

- Kundmachung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 4. Dezember 2007 über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer bereits außer Kraft getretenen Bestimmung des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 1997 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Slbg. Nr. 95/2007

## Heilquellen, Kurwesen

### Verordnungen

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wird, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 68/2007

#### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2007, Zl. 14-Ges-895/4/2007, mit welcher der Kurbezirk des Kurortes Bleiberg-Nötsch festgelegt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 82/2007

*Der Kurbezirk des Kurortes Bleiberg-Nötsch umfasst das in der Anlage (Lageplan 1:6.000) umrandete Gebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg.*

#### Niederösterreich

- Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des Kurggebietes Luftkurort Litschau; LGBl. für NÖ Nr. 62/2007 (7600/42-0)

## **Kundmachungen**

---

### Niederösterreich

- Änderung der Kundmachung über die Anerkennung von Kurorten; LGBl. für NÖ Nr. 61/2007 (7600/1-5)

## **Jagd und Fischerei**

---

### **Gesetze**

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Jagdgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 71/2007 (6500-21)

### **Verordnungen**

---

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO); LGBl. für NÖ Nr. 77/2007 (6500/1-44)

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Oö. Schonzeitenverordnung 2007); LGBl. für Oö. Nr. 72/2007

#### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2007, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 63/2007

#### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee; LGBl. für VlbG. Nr. 71/2007
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 72/2007

#### Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 37/2007

## **Katastrophenschutz**

---

### **Gesetze**

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 12. April 2007, mit dem die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 47/2007  
*Die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung wird in 19 Punkten geändert.*

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 35/2007  
*Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung sind jene Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr (z.B. Rauchgas, Unpassierbarkeit von Fluchtwegen) vorzubeugen. Kann mit Vorschreibungen nicht das Auslangen gefunden werden, ist die Bewilligung zu versagen.*



## **Verordnungen**

---

### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung zur Erstellung externer Notfallpläne; LGBl. für Oö. Nr. 60/2007  
*Die Verordnung enthält folgende Paragraphen: Inhalt und Form externer Notfallpläne, Einteilung der Gefahrenstufen, Erstmaßnahmen im Fall eines schweren Unfalls, vorsorgliche Information, Planung von Abhilfemaßnahmen sowie In-Kraft-Treten.*

### **Salzburg**

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Juli 2007, mit der nähere Bestimmungen für Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in nicht gewerblichen Seveso-II-Betrieben festgelegt werden; LGBl. für Slbg. Nr. 49/2007  
*Für nicht gewerbliche Seveso-II-Betriebe gemäß § 9c Katastrophenhilfegesetz finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 14 der Industrieunfallverordnung – IUV, BGBl II Nr. 354/2002, sinngemäß Anwendung.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Juli 2007 betreffend die Erstellung externer Notfallpläne; LGBl. für Slbg. Nr. 53/2007  
*Die Verordnung gilt in Bezug auf die Erstellung von externen Notfallplänen für die Betriebe, auf die der Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 Anwendung findet, sowie auf Betriebe und Anlagen nach § 9c des Katastrophenhilfegesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Form und Inhalt externer Notfallpläne ergeben sich aus der Anlage 1.*

## **Kindergärten**

### **Gesetze**

---

#### **Steiermark**

- Gesetz vom 22. Mai 2007, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 69/2007  
*Das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz, das für Kinderkrippen, Kindergärten und heilpädagogische Kindergärten, Horte und heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, alterserweiterte Gruppen und Tagesmütter/Tagesväter gilt, wird in 45 Punkten geändert.*
- Gesetz vom 22. Mai 2007, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 70/2007  
*Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz wird in 18 Punkten geändert.*

#### **Wien**

- Gesetz, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 46/2007

## **Verordnungen**

---

### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die bauliche Gestaltung und die Einrichtung von Gebäuden, Räumen und sonstigen Kinderbetreuungsliegenschaften (Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen); LGBl. für Oö. Nr. 93/2007  
*Die Verordnung umfasst folgende Abschnitte: Allgemeine Anforderungen an die Liegenschaft einer Kinderbetreuungseinrichtung, Ausstattung und Ausführung und Schlussbestimmungen.*

### **Salzburg**

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. September 2007, mit der die Kindertagesbetreuungs-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 73/2007

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Juni 2007, mit der die Verordnung vom 7. Juni 2004 zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 61/2007

## Krankenanstalten

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG); LGBl. für NÖ Nr. 90/2007 (9440-26) § 72a entfällt.

#### Salzburg

- Gesetz vom 23. Mai 2007, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 55/2007  
*Das Salzburger Krankenanstaltengesetz wird in 13 Punkten geändert.*

### Verordnungen

---

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2004 geändert wird; LGBl. für 90/2007  
*Die Verordnung wird in elf Punkten geändert.*

#### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. November 2007, mit der ein Salzburger Krankenanstalten- und Großgeräteplan erlassen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 87/2007  
*In den angeführten Fondskrankenanstalten sind die beschriebenen Abteilungen, Referenzzentren, besondere Leistungsbereiche und Großgeräte an dem Standort, der in der Bezeichnung der Krankenanstalt zum Ausdruck kommt, zu führen.*

#### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. September 2007, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2003 geändert wird; LGBl. für Tirol 60/2007  
*Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die neuen Anlagen 1 und 2 ersetzt.*

## Land- und Forstwirtschaft

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007) und ein Marktordnungs-Überleitungsgesetz erlassen werden sowie das AMA Gesetz 1992, das Weingesetz 1999, das Forstgesetz 1975, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2007); BGBl. I Nr. 55/2007

#### Kärnten

- Gesetz vom 14. Juni 2007, mit dem das Kärntner Chemikaliengesetz geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 59/2007  
*Ziele des Gesetzes sind gemäß § 1: Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Lebens- und Futtermittelsicherheit und zum Schutz von Wasser, Luft, Boden, Pflanzen und Pflanzenerzeugnis-*

*sen enthält dieses Gesetz die Grundlagen für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zum Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturpflanzen-schutzgesetzes.*

## **Oberösterreich**

- Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Oö. Weinbaugesetz – Oö. WBG); LGBl. für Oö. Nr. 104/2007  
*Ziel dieses Landesgesetzes ist es, die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in Oberösterreich nach den Vorgaben der Gemeinsamen Marktordnung für Wein zu gewährleisten. Das Pflanzen auf Grundflächen ist nur auf Grund eines Pflanzungsrechts zulässig. In Weingärten dürfen – ausgenommen das Pflanzen zu Versuchszwecken – nur klassifizierte Rebsorten gepflanzt werden.*

## **Salzburg**

- Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 71/2007  
*Das Salzburger Einforstungsrechtegesetz wird in 25 Punkten geändert.*

## **Steiermark**

- Gesetz vom 12. Juni 2007, mit dem das Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz 1983 geändert wird (ELG-Novelle 2007); LGBl. für Stmk. Nr. 72/2007  
*Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich der Bewertung der Ablösungsfläche und der Entschädigung geändert.*

## **Tirol**

- Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, das Wald- und Weideservitutengesetz und das Güter- und Seilwege-Landesgesetz geändert werden; LGBl. für Tirol Nr. 53/2007

## **Kundmachungen**

---

### **Bund**

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut; BGBl. III Nr. 85/2007
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut; BGBl. III 132/2007

## **Militärische Sperrgebiete**

---

### **Verordnungen**

---

### **Bund**

- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Aufhebung des Gefährdungsbereiches des Munitionslagers Zwölfaxing; BGBl. II Nr. 274/2007

## **Natur- und Landschaftsschutz**

---

### **Gesetze**

---

### **Niederösterreich**

- NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007; LGBl. für NÖ Nr. 67/2007 (3630-0)

*Zur Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Landschaft Niederösterreichs erhebt das Land eine gemeinschaftliche Landesabgabe (Landschaftsabgabe) für landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten. Die Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte befindet, erhält einen Ertragsanteil in Höhe von 10 % der Landschaftsabgabe, die im Gemeindegebiet erhoben wurde.*

- Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000); LGBl. für NÖ Nr. 69/2007 (5500-6)  
*Das NÖ Naturschutzgesetz wird in 14 Punkten geändert.*

## **Oberösterreich**

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Jagdgesetz geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 138/2007  
*Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich.*

## **Salzburg**

- Gesetz vom 17. Oktober 2007, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 100/2007  
*Das Salzburger Naturschutzgesetz wird in 33 Punkten geändert.*

## **Steiermark**

- Gesetz vom 22. Mai 2007, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 71/2007  
*Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf natürliche stehende und fließende Gewässer, die innerhalb eines nach den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10 oder 11 geschützten Bereiches liegen.*

## **Tirol**

- Gesetz vom 5. Juli 2007, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird, LGBl. für Tirol Nr. 57/2007  
*Das Tiroler Naturschutzgesetz wird in 27 Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### **Kärnten**

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Oktober 2007, Zahl: 15-NAT-760/30/2007, mit der das Landschaftsschutzgebiet „Herzogstuhl“ eingerichtet wird; LGBl. für Ktn. Nr. 64/2007  
*Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Gebietsteile der Marktgemeinde Maria Saal im Bereich der Katastralgemeinden Kading und Maria Saal.*

### **Niederösterreich**

- Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 65/2007 (5500/6-1)

### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher der „Unterhimmel“ in der Stadtgemeinde Steyr als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 61/2007  
*Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen – über die gemäß § 5 des Oö. NSchG bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus – unter anderem folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung: die forstliche Nutzung sowie die Rodung von Gehölzbeständen, ausgenommen die Einzelstammentnahme; die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen und Telekommunikationseinrichtungen; die Verlegung von oberirdischen Rohrleitungen; die Aufforstung von Grünlandflächen; die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen unabhängig vom Flächenausmaß.*

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die „Unterhimmler Au“ in der Stadtgemeinde Steyr als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 62/2007  
*Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG sind folgende Eingriffe im Naturschutzgebiet gestattet: das Betreten der Grundflächen sowie des vorhandenen Wegenetzes und das Mitführen von Hunden an der Leine; das Befahren der Grundflächen durch die Grundeigentümer und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden; das Befahren mit Fahrrädern und das Reiten auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Straßen und Wegen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern; die Nutzung zu Badezwecken, wobei diese Nutzung auf den in der Anlage 2 entsprechend gekennzeichneten Flächen erst nach dem 30. Juni jeden Jahres zulässig ist; das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die „Untere Steyr“ in der Stadtgemeinde Steyr und den Gemeinden Sierning und Garsten als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 63/2007  
*In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch die Pläne (Karte 1 - 3) im Maßstab 1:2.500 dargestellt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird, LGBl. für Oö. Nr. 74/2007

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Juli 2007, mit der die Oberpinzgauer Nationalpark-Vorfeld-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 50/2007  
*Das im Vorfeld des Nationalparks Hohe Tauern gelegene Gebiet in den Gemeinden Krimml, Wald im Pinzgau und Neukirchen am Großvenediger wird mit Ausnahme einiger verbauter Bereiche zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Verordnung dient folgenden Zielen: der Erhaltung der auf Grund ihrer Vielzahl an Landschaftselementen besonders schönen und teilweise ursprünglich anmutenden alpinen Landschaft mit Ausblicken auf das vergletscherte Hochgebirge; der Erhaltung des hohen Erlebnis- und Erholungspotenzials der bereichsweise kaum vom Menschen beeinflussten charakteristischen Naturlandschaft und der naturnahen Kulturlandschaftsbereiche im Vorfeld des Nationalparks Hohe Tauern.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Juli 2007, mit der Teile der Gemeinde Weißbach bei Lofer und St. Martin bei Lofer zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Gerhardstein-Hintertal-Weißbacher-Gemeinschaftsalmen - Landschaftsschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 56/2007  
*Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 festgelegt. Im Landschaftsschutzgebiet findet die Allgemeine Landschaftsschutzverordnung (ALV) mit der Maßgabe Anwendung, dass unter der Voraussetzung der landschaftsschonenden und regionaltypischen Ausführung ergänzend zu § 3 ALV folgende Maßnahmen von der Bewilligungspflicht gemäß § 2 ALV ausgenommen sind: die Wiedererrichtung und Sanierung von Almgebäuden und forstbetrieblichen Gebäuden, wenn damit keine wesentliche Vergrößerung verbunden ist; die Errichtung und die Sanierung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wenn diese zur Gänze im Hofverband liegen.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Juli 2007, mit der Teile der Gemeinden Weißbach bei Lofer und St. Martin bei Lofer zum Naturpark erklärt werden (Naturpark-Weißbach-Verordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 57/2007  
*Im Naturpark gelten die Bestimmungen der Gerhardstein-Hintertal-Weißbacher-Gemeinschaftsalmen – Landschaftsschutzverordnung und der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung 1995. In einem kleinen Bereich an der Nordgrenze gelten die Bestimmungen der Kalkhochalpen-Naturschutzgebietsverordnung.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Oktober 2007, mit der die Wildflusslandschaft Tauglgries zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt wird (Tauglgries – Natur- und Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 79/2007  
*Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt. Als Eingriffe gelten unter anderem auch folgende Maßnahmen: die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von baulichen*

*und sonstigen Anlagen; Lagerungen oder Ablagerungen von Gegenständen oder Materialien aller Art; die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Ankiündigungen; die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Steinbrüchen, Schottergruben und ähnlichen Einrichtungen zur Sand- und Kiesgewinnung; das Befahren von Flächen, die nicht für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind, mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Pölschhof bei Pöls“ (AT 2223000) zum Europaschutzgebiet Nr. 25 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 67/2007  
*Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:15.000 (Anlage B) und eines Detailplanes (Anlage C) im Maßstab 1:5.000.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Oktober 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach (AT 2225000) zum Europaschutzgebiet Nr. 16 geändert wird; LGBl. für 92/2007  
*Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:90.000 (Anlage B) und eines Detailplanes im Maßstab 1:5000 (Anlage C).*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Oktober 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Lafnitztal-Neudauer Teiche“ (AT 2208000) zum Europaschutzgebiet Nr. 27 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 93/2007  
*Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab von 1:170.000 (Anlage B) und eines Detailplanes im Maßstab 1:5000 (Anlage C).*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Matschels in Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 48/2007  
*Die in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Streuwiesen, die nicht im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen des Agrarumweltprogramms bewirtschaftet werden, dürfen nicht entwässert, umgebrochen, beweidet, gedüngt oder mit Chemikalien behandelt und nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März gemäht werden.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Bangser Ried in Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 49/2007  
*Das Naturschutzgebiet umfasst das in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 23. April 2007 ersichtlich gemachte Gebiet.*
- Verordnung der Landesregierung über Pufferzonen zum Schutz von Gebietsteilen außerhalb des Natura 2000 Gebietes „Soren Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug“; LGBl. für VlbG. Nr. 60/2007  
*In der Pufferzone I und II bedürfen die Errichtung und Änderung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, Autoabstellplätze, Ankiündigungen und Werbeanlagen, Beleuchtungskörper, Freileitungen und das Anpflanzen von Energiegehölzen einer Ausnahmegewilligung.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“; LGBl. für VlbG. Nr. 86/2007

## Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 2. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Prater); LGBl. für Wien Nr. 28/2007  
*Die in einem Plan mit einer ununterbrochenen roten Linie umgrenzten Teile des 2. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.*

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung des Nationalparks Donau-Auen, des Naturschutzgebietes Lainzer Tiergarten, des Landschaftsschutzgebietes Liesing (Teile A, B, C) und von Teilen des Bisamberges zu Europaschutzgebieten (Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Wien Nr. 38/2007

*Zweck der Unterschutzstellung als Europaschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage näher bezeichneten Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz – Richtlinie. Sind zur Erreichung des Schutzzweckes der Europaschutzgebiete ergänzende Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, so sind diese vom Magistrat zu treffen. Der Magistrat hat zur Erreichung des Schutzzweckes auf den Abschluss von Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen hinzuwirken.*

## Orts- und Stadtbild

### Verordnungen

#### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. September 2007, mit der die Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 74/2007  
*Ankündigungen zu Reklamezwecken sowie sonstige Aufschriften dürfen nur – mit Ausnahmen – im Bereich des Erdgeschoßes angebracht werden.*

## Raumplanung und Raumordnung

### Gesetze

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG 1976); LGBl. für NÖ Nr. 72/2007 (8000-23)  
*Das NÖ Raumordnungsgesetz wird in 22 Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich Hochhauszonen, Wohneinheiten pro Grundstück, lärmsensible Flächenwidmungen, Kellergassen, Vertragsraumordnung und Entschädigungsansprüche bei Rückwidmungen geändert.*

### Verordnungen

#### Niederösterreich

- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft; LGBl. für NÖ Nr. 97/2007 (8000/99-0)  
*Offene und unbewaldete Landschaftsteile, die typische Elemente der erhaltenswerten Kulturlandschaft bilden, sollen als solche erhalten werden. Die in der Anlage angeführten Gemeinden dürfen nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten in ihren Flächenwidmungsplänen Offenlandflächen für jene Bereiche festlegen, welche dem Ziel gemäß § 1 entsprechen.*

#### Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 88/2007  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke, alle KG Katzbach in der Landeshauptstadt Linz, mit einer Grundstücksfläche von ca. 22.000 m<sup>2</sup> ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 97/2007  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke, alle KG Oberottensheim in der Marktgemeinde Ottensheim, mit einer Grundstücksfläche von 15.765 m<sup>2</sup> ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3*

Oö. ROG 1994) zulässig, wobei im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten im Flächenwidmungsplan anzuordnen ist, dass die Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 6.600 m<sup>2</sup> verwendet werden dürfen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Eferding; LGBl. für Oö. Nr. 114/2007  
*Das regionale Raumordnungsprogramm enthält folgende Paragraphen: Planungsbereich, Begriffsbestimmungen, Stellung der Gemeinden in der Region, Aufgaben der zentralen Orte, Festlegung der Ziele der regionalen räumlichen Entwicklung, Ziele für die Siedlungsentwicklung, Ziele für das Grünland, Ziele für das Verkehrssystem, Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung, Maßnahmen für das Grünland, Verordnungspläne, Verwirklichung, Überprüfung sowie Schlussbestimmungen. Die genaue Lage der angeführten Festlegungen dieser Verordnung ist aus dem Verordnungsplan, Anlage 1 (Siedlung/Landwirtschaft/Wasserwirtschaft/Rohstoffwirtschaft), und aus dem Verordnungsplan, Anlage 2 (Naturraum), jeweils im Maßstab 1:30.000 zu ersehen.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 116/2007  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke, alle in St. Marienkirchen, mit einer Grundstücksfläche von 42.500 m<sup>2</sup> ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist, wobei im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten im Flächenwidmungsplan anzuordnen ist, dass die Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 7.500 m<sup>2</sup> verwendet werden dürfen.*

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. Juni 2007 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Bad Hofgastein – Projekt an der Kurgartenstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 46/2007  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Teilflächen von Grundstücken in Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 632 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Juli 2007 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Eugendorf für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Eugendorf – Projekt an der Kalhamer Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 51/2007  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in der KG Eugendorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- oder Gartenmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 40.000 m<sup>2</sup> einschließlich der bereits bestehenden Verkaufsflächen zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. August 2007, mit der Kriterien für geringfügige Änderungen von Plänen, Schwellenwerte für die Nutzung kleiner Gebiete und einheitliche Prüfkriterien für die Umwelterheblichkeitsprüfung festgelegt werden (Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme); LGBl. für Slbg. Nr. 59/2007  
*Als geringfügige Änderungen von Plänen (Entwicklungsprogrammen, Standortverordnungen und Flächenwidmungsplänen) gelten: Planungen, die ausschließlich eine Anpassung an die gegebenen Struktur- und Nutzungsverhältnisse vorsehen, kleinräumige Erweiterungen, Arrondierungen und Fortschreibungen von Plänen, durch die Art und Ausmaß der Umweltauswirkungen offensichtlich nur unwesentlich beeinflusst werden Planungen, mit denen offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Für geringfügige Änderungen von Plänen sind eine Umwelterheblichkeitsprüfung und eine Umweltprüfung nicht erforderlich.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Oktober 2007, mit der die Regionalverbands-Verordnung geändert wird; LGBl. für 82/2007  
*Die Regionalverbände „Unteres Saalachtal“, „Oberes Saalachtal“, „Zeller Becken“ und „Unterpinzgau“ werden durch folgenden Regionalverband ersetzt: „Regionalverband Pinzgau“ (ohne Oberpinzgau).*



- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung, mit der das Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 96/2007  
*Unter anderem werden die Festlegungen von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten sowie die räumliche Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung geändert.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 61/2007  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage dargestellten Grundstücke in der KG Fügen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.*
- Verordnung der Landesregierung vom 30. Oktober 2007, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Seefeld in Tirol geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 83/2007  
*Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage dargestellten Grundflächen in die Kernzone für Einkaufszentren aufgenommen werden.*
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Planunterlagenverordnung 1998 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 94/2007  
*Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf den Energieausweis von Gebäuden.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Fußach; LGBl. für VlbG. Nr. 70/2007  
*In einem bestimmten Bereich der Gemeinde Fußach wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 670 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bregenz; LGBl. für VlbG. Nr. 81/2007  
*In einem bestimmten Bereich in der Landeshauptstadt Bregenz, GB Rieden, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 3.011 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.*
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgtaus; LGBl. für VlbG. Nr. 87/2007  
*Teilflächen eines Grundstückes in Thüringen, die innerhalb der im Lageplan des Amtes der Landesregierung vom 11.10.2007 in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.*

## **Kundmachungen**

---

### Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 6. November 2007, Zl. -2V-LG-1043/8-2007, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Teil des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg gesetzwidrig war; LGBl. für Ktn. Nr. 72/2007  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 2. Oktober 2007, V 110/05-10, ausgesprochen: Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg, beschlossen vom Gemeinderat am 7. Dezember 1982, Z 6-F 49/1/82, war insoweit gesetzeswidrig, als darin für das westlich der Bundesstraße Nr. 70 liegende Gebiet der KG Priel die Widmung ‚Bauland –Leichtindustriegebiet‘ ausgewiesen ist.*

### Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Oktober 2007 über die Aufhebung von Teilen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes „Reihenhausanlage Freiensteinerstraße“ der Stadtgemeinde Trofaiach; LGBl. für Stmk. Nr. 91/2007

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2007, V 24, 25/07-9, den Flächenwidmungsplan 4.00, Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Trofaiach vom 21.2.2002, mit dem für die bestimmte Grundstücke die Festlegung als Aufschließungsgebiet für WA aufgehoben und die Liegenschaft in volles, sofort konsumierbares Bauland umgewandelt wird, als gesetzwidrig aufgehoben. Der Baubauungsplan „Reihenhausanlage Freiensteinerstraße“ vom 15. Jänner 2004, Projekt Nr. 03/20080-B, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

## Schifffahrt

### Verordnungen

#### Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Juli 2007 über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen; LGBl. für Bgld. Nr. 49/2007  
*Auf den Lacken im Seewinkel, dem Neufelder See und dem Neusiedlersee ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind, verboten; dieses Verbot gilt auch für stillliegende Fahrzeuge und Schwimmkörper.*

#### Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Juli 2007, Zahl: 15 Sch-50/28/2007, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird; LGBl. für Ktn. Nr. 56/2007

## Schulwesen

### Gesetze

#### Burgenland

- Gesetz vom 05. Juli 2007, mit dem das Burgenländische Pflichtschulengesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 56/2007  
*Das Pflichtschulgesetz wird in 15 Punkten geändert.*

#### Kärnten

- Gesetz vom 14. Juni 2007, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 52/2007  
*Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse darf 25 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.*

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 60/2007 (5000-20)  
*Das NÖ Pflichtschulgesetzes wird in sechs Punkten geändert.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 64/2007

#### Steiermark

- Gesetz vom 12. Juni 2007, mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 77/2007

## **Verordnungen**

---

### **Kärnten**

- Verordnung der Landesregierung vom 11. September 2007, Zahl: 10L-LBFS-1/84-2007, mit der die Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 62/2007

### **Niederösterreich**

- Verordnung über die Schulsprengel der Berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich; LGBl. für NÖ Nr. 53/2007 (5000/60-0)
- Änderung der NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisationsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 54/2007 (5025/1-8)

### **Salzburg**

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juli 2007 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschulen im Land Salzburg; LGBl. für Slbg. Nr. 47/2007
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Oktober 2007, mit der die Schulsprengelverordnung für Vorschulen im Land Salzburg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 75/2007

### **Vorarlberg**

- Verordnung der Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Großes Walsertal“; LGBl. für VlbG. Nr. 47/2007  
*Die Schulliegenschaft mit Schulgebäude und -einrichtung der Hauptschule Großes Walsertal steht im Eigentum der Gemeinde Blons.*

## **Tourismus, Fremdenverkehr**

---

### **Gesetze**

---

#### **Tirol**

- Gesetz vom 10. Oktober 2007, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 74/2007  
*Das Tiroler Tourismusgesetz wird in 17 Punkten geändert.*

### **Verordnungen**

---

#### **Burgenland**

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 2007, mit der der örtliche Tourismusverband Badersdorf aufgelöst wird und die Verordnung über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 43/2007
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 2007, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Oberwart – Bad Tatzmannsdorf geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 47/2007  
*In der Region Oberwart wird im Interesse der Förderung des Tourismus der Regionalverband Oberwart-Bad Tatzmannsdorf errichtet.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007, mit der die Verordnung über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 72/2007

#### **Niederösterreich**

- Änderung der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung); LGBl. für NÖ Nr. 58/2007 (7400/1-13)
- Änderung der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung); LGBl. für NÖ Nr. 96/2007 (7400/1-14)

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Ortsklassenverordnung 2003 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 120/2007

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 2008); LGBl. für Tirol Nr. 90/2007
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die Errichtung des Tourismusverbandes Osttirol; LGBl. für Tirol Nr. 91/2007

## **Kundmachungen**

---

## Bund

- Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über die Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen; BGBl. III Nr. 83/2007

## **Umwelt**

---

## **Gesetze**

---

## Bund

- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG); BGBl. I Nr. 40/2007  
*Das Bundesgesetz hat die Ziele, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie zu leisten. Zum Zweck der Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 wird ein Fonds eingerichtet. Der Fonds trägt die Bezeichnung „Klima- und Energiefonds“.*
- Bundesgesetz, mit dem das Immissionsschutzgesetz-Luft geändert wird; BGBl. I Nr. 70/2007  
*Der Landeshauptmann kann für bestimmte Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz, die mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem gemäß § 44 Abs. 1a StVO ausgestattet sind, für den Fall zu erwartender Überschreitungen von Grenzwerten durch Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen, die auf Grund der örtlichen, topographischen, meteorologischen und luftschadstoffrelevanten Gegebenheiten zur Hintanhaltung der Grenzwertüberschreitungen notwendig sind.*

## Salzburg

- Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das IPPC-Anlagengesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 72/2007  
*Das IPPC-Anlagengesetz wird in zehn Punkten – umfangreich – geändert; insbesondere werden die Abschnitte „Straßenverkehrslärm“ und „Informationen über die Umwelt“ geändert.*

## Wien

- Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien (Wiener Reinhaltegesetz – Wr. ReiG); LGBl. für Wien Nr. 47/2007  
*Ziel dieses Gesetzes ist die Freihaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen von Verunreinigungen. Das Verunreinigen von Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie von öffentlich zugänglichen Grünflächen ist verboten.*

## Verordnungen

---

### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung über die Begrenzung der Emission von Luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl geändert wird; BGBl. II Nr. 290/2007
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Emissionserklärung, Anlagenbuch und Befunde (Emissionserklärungsverordnung 2007); BGBl. II Nr. 292/2007  
*Die Verordnung regelt hinsichtlich der Emissionserklärung Inhalt, Umfang, Form, Abgabeadresse und Zeitpunkt der elektronischen Abgabe.*
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung allgemeiner Kriterien für Verkehrsbeeinflussungssysteme gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (VBA-Verordnung – IG-L); BGBl. II Nr. 302/2007

### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. November 2007 über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen betreffend den Umgebungslärm (Bgl. Umgebungslärmschutzverordnung); LGBl. für Bgl. Nr. 71/2007  
*Diese Verordnung gilt für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten gemäß § 37b und Aktionsplänen gemäß § 37c des Burgenländischen Straßengesetzes 2005.*

### Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. November 2007, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM<sub>10</sub> nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung 2008); LGBl. für Stmk. Nr. 96/2007  
*Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei PM<sub>10</sub> (Feinstaub) geführt haben, zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern. Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L werden die in der Verordnung angeführten Gebiete festgelegt.*

### Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. Oktober 2007, mit der Verordnung des Landeshauptmannes zum Immissionsschutzgesetz-Luft aufgehoben werden; LGBl. für Tirol Nr. 68/2007  
*Folgende Verordnungen werden aufgehoben: Verordnung, mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren erlassen werden, LGBl. Nr. 82/2004, 20/2005 sowie 73/2005.*

### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Luftreinhalteverordnung; LGBl. für Vlb. Nr. 85/2007  
*Die Luftreinhalteverordnung wird in 10 Punkten geändert.*

### Wien

- Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der der IG-L-Maßnahmenkatalog 2005 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 56/2007  
*Durch die Verordnung werden die Richtlinie 1996/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität und die Richtlinie 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft umgesetzt.*

## Verfassung

### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979; LGBl. für NÖ Nr. 79/2007 (0001-14)

- Änderung der NÖ Landesverfassung 1979; LGBl. für NÖ Nr. 86/2007 (0001-15)  
*Ergänzt wird bei den Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns bezüglich Lebensbedingungen, dass dem Klimaschutz besondere Bedeutung zukommt.*

## Vorarlberg

- Verfassungsgesetz über eine Änderung der Vorarlberger Landesverfassung; LGBl. für VlbG. Nr. 52/2007  
*Die Landesverfassung wird in sieben Punkten geändert.*

## Verkehr, Straßen

### Gesetze

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (28. KFG-Novelle); BGBl. I Nr. 57/2007  
*Das Kraftfahrzeuggesetz wird in 63 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 82/2007
- Bundesgesetz, mit dem das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003 geändert wird; BGBl. I Nr. 83/2007  
*Das Seilbahngesetz wird in 43 Punkten geändert.*

#### Steiermark

- Gesetz vom 22. Mai 2007 über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen für Landes- und Gemeindestraßen (Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007); LGBl. für Stmk. Nr. 56/2007  
*Erstmals gemäß § 5 und danach alle fünf Jahre sind von der Landesregierung strategische Lärmkarten sowie ein Aktionsplan für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und für Straßen in Ballungsräumen auszuarbeiten oder die bereits bestehenden strategischen Lärmkarten zu überprüfen.*

#### Tirol

- Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 55/2007

### Verordnungen

#### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Verwendung eines automatischen Geschwindigkeitsmesssystems auf einem Abschnitt der A 22 Donauufer Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Kaisermühlentunnel); BGBl. II Nr. 168/2007
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Verwendung eines automatischen Geschwindigkeitsmesssystems auf einem Abschnitt der A 2 Süd Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Wechselabschnitt); BGBl. II Nr. 169/2007
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Verwendung eines automatischen Geschwindigkeitsmesssystems auf einem Abschnitt der A 2 Süd Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Laßnitzhöhe); BGBl. II Nr. 176/2007
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Ausnahme von Bundesstraßenstrecken und der Mautpflicht (Mautstreckenausnahmereverordnung); BGBl. II Nr. 299/2007  
*Ausgenommen von der Mautpflicht sind folgende Bundesstraßenstrecken: S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße im Abschnitt Wien (Hirschstetten (A 23) – Wagramer Straße) und S 5 Stockerauer*

*Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Grafenwörth und Krems (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37).*

## Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2007 über die Erklärung von Straßenzügen zu Landesstraßen (Landesstraßenverordnung); LGBl. für Bgld. Nr. 54/2007  
*Die in der Anlage 1 angeführten Straßenzüge werden zu Landesstraßen B und die in der Anlage 2 angeführten Straßenzüge werden zu Landesstraßen L erklärt.*
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 18. September 2007 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Oberwart vom 15. Mai 2007, Zahl: 034/14-9/2007, mit der für die östliche Straßenseite der Röntgengasse eine Kurzparkzone mit einer Kurzparkdauer von 120 Minuten bestimmt wird; LGBl. für Bgld. Nr. 60/2007
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 12. September 2007 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Oberwart vom 15. Mai 2007, Zahl: 2395-1/06/07, mit der verfügt wird, dass das Halte- und Parkverbot gegenüber der Einfahrt zum Hof des Hochhauses (Wienerstraße 2) für gekennzeichnete Fahrzeuge des ORF nicht gilt; LGBl. für Bgld. Nr. 61/2007
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 8. Oktober 2007 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Riedlingsdorf vom 20. Juli 2007, ohne Zahl, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für das Gemeindegebiet der Gemeinde Riedlingsdorf getroffen werden; LGBl. für Bgld. Nr. 65/2007

## Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 11. September 2007, Zahl: 7-AL-GVV-335/6/2007, über die Einführung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 26 t Gesamtgewicht auf der Draubrücke „Dragositschach-Selkach“, öffentliche Straßenverbindung zwischen dem Ort Dragositschach, Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, und dem Ort Selkach, Gemeinde Ludmannsdorf; LGBl. für Ktn. Nr. 61/2007
- Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2007, Zahl: 7-AL-GVV-134/5/2007, über die Einführung eines Überholverbotes für LKW über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht für den Bereich B 317 im Bundesland Kärnten und der S 37 in beide Fahrtrichtungen; LGBl. für Ktn. Nr. 74/2007
- Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2007, Zahl: 7-AL-GVV-341/2/2007, über eine doppelte Speerlinie auf der S 37; LGBl. für Ktn. Nr. 75/2007

## Niederösterreich

- Verordnung über das Landesstrassenplanungsgebiet B 40/B 46 Umfahrung Mistelbach, Hütten- dorf und Paasdorf; LGBl. für NÖ Nr. 63/2007 (8501/2-0)

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 54/2007  
*Bestimmte Teile der Ungenacher Straße (Landesstraße Nr. 1270 laut Verzeichnis der Landesstra- ßen Oberösterreichs) im Gebiet der Marktgemeinde Timelkam werden dem Gemeingebrauch ge- widmet und als Landesstraße eingereiht.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Widmung und Einreihung eines neu herzu- stellenden Straßenabschnitts sowie die Einreihung von Straßenabschnitten als Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 68/2007  
*Ein bestimmter Abschnitt der Flughafen Straße (Landesstraße Nr. 533 laut Verzeichnis der Lan- desstraßen Oberösterreichs) im Gebiet der Stadtgemeinde Leonding und der Gemeinde Pasching wird – soweit er nicht auf den derzeitigen Gemeindestraßen verläuft – dem Gemeingebrauch ge- widmet und zur Gänze als Landesstraße eingereiht.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 69/2007

*Ein bestimmter Abschnitt der Hagenau Straße (Landesstraße Nr. 1100 laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs) im Gebiet der Gemeinde St. Peter am Hart wird – soweit er nicht bereits Landesstraße ist und nicht auf den derzeitigen Gemeindestraßen verläuft – dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.*

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Aufhebung der Einreihung eines Straßenabschnitts als Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 71/2007  
*Die Einreihung des Abschnitts der Hackledt Straße (Landesstraße Nr. 1106 laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs) von km 6,482 (alt) bis km 6,588 (alt) als Landesstraße wird aufgehoben.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung sowie Umbenennung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 75/2007  
*Ein bestimmter Abschnitt der Landesstraße B 127, Rohrbacher Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Gemeinde Arnreit wird dem Gemeingebrauch gewidmet und – soweit er nicht bereits Landesstraße ist – als Landesstraße eingereiht.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Aufhebung einer Verordnung betreffend die Umlegung sowie Umbenennung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 82/2007  
*Die Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 136/2003, betreffend die Umlegung der Landesstraße B 1, Wiener Straße, und die Umbenennung eines Abschnitts dieser Straße als Abschnitt der Hörschinger Straße (Landesstraße Nr. 532) im Baulos „Umfahrung Neubau“ im Gebiet der Marktgemeinde Hörsching und der Stadtgemeinde Traun wird aufgehoben.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung sowie Umbenennung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 83/2007  
*Der Abschnitt der Landesstraße B 1, Wiener Straße, von km 195,370 (alt) bis km 195,500 (alt) wird in Hörschinger Straße (Landesstraße Nr. 532 laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs; von km 12,836 bis neu-km 12,961) umbenannt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Einreihung und Aufhebung der Einreihung von Straßen als Landesstraßen sowie Umbenennung eines Landesstraßenabschnitts; LGBl. für Oö. Nr. 91/2007  
*Bestimmte Abschnitte von derzeitigen Gemeindestraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Laakirchen werden als Abschnitt der Lindacher Straße (Landesstraße Nr. 1309 laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs) von km 0,000 (neu) bis km 0,896 (neu) eingereiht.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Umlegung einer Landesstraße sowie Umbenennung von Landestraßen und Widmung und Einreihung eines neu herzustellenden Abschnitts als Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 103/2007  
*Ein bestimmter Abschnitt der Landesstraße B 1, Wiener Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Marktgemeinde Lambach und der Gemeinden Edt bei Lambach und Neukirchen bei Lambach wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße B 126, Leonfeldener Straße, sowie die Umbenennung eines Abschnitts dieser Straße als Abschnitt der Landesstraße B 38/ Böhmerwald Straße; LGBl. für Oö. Nr. 115/2007
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird; LGBl. für Oö. Nr. 135/2007

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Dezember 2007, mit der der Stadtgemeinde Zell am See bestimmte straßenpolizeiliche Aufgaben übertragen werden (Straßenpolizeiliche Delegierungsverordnung Zell am See); LGBl. für Slbg. Nr. 94/2007  
*Der Stadtgemeinde Zell am See werden folgende, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende straßenpolizeiliche Angelegenheiten, soweit diese nur für das Gebiet der Stadtgemeinde Zell am See wirksam sind und nicht Landesstraßen oder Privatstraßen des Bundes betreffen, übertragen: die Erlassung von Verordnungen gemäß § 43 StVO, die Veranlassung der Kundmachung*



von Verordnungen gemäß Z 1 (§ 44 StVO 1960), die Bewilligung von Ausnahmen in Einzelfällen gemäß § 45 StVO.

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm; LGBl. für Tirol Nr. 43/2007  
*Als Hauptverkehrsstraßen werden die in der Verordnung angeführten Straßenabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs bzw. mit mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen festgestellt. Als Ballungsraum mit mehr als 100.000 Einwohnern wird das Gebiet der Stadt Innsbruck einschließlich der Gemeinde Völs bis zu einer Seehöhe von 800 m ausgewiesen.*
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Oktober 2007, mit der die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 12 Inntalautobahn im Gemeindegebiet von Karrösten, Imst, Mils bei Imst, Schönwies und Zams aufgehoben wird; LGBl. für Tirol Nr. 65/2007
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. November 2007, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn zwischen der Gemeinde Unterperfuss und der Gemeinde Ebbs eine immissionsabhängige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingeführt wird; LGBl. für Tirol Nr. 72/2007
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2007, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung); LGBl. für Tirol Nr. 92/2007

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Landesstraßenverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 50/2007

## **Kundmachungen**

---

### Bund

- Kundmachung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße – Abschnitt A 5/B 7 bis Knoten Korneuburg A 22/S 1 im Bereich der Gemeinden Hagenbrunn, Enzersfeld, Stetten, Leobendorf und Korneuburg, BGBl. II Nr. 177/2006, durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. II Nr. 225/2007

## **Wasser, Wasserwirtschaft**

---

### **Gesetze**

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland; LGBl. für Bgld. Nr. 73/2007  
*Die in § 1 Abs. 3 genannten Gemeinden bilden einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Abs. 2 B-VG. Der Gemeindeverband führt den Namen „Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eisenstadt.*

### **Verordnungen**

---

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2007 mit welcher die Bildung des Gemeindeverbandes „Wasserreinhalteverband Gols/Mönchhof“ aufsichtsbehördlich genehmigt wird; LGBl. für Bgld. Nr. 78/2007

## Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. September 2007, Zahl: 14-Ges-69/3/2007, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 68/2007

## Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die Gruppe von Grundwasserkörpern „Traun-Enns-Platte“ als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird; LGBl. für Oö. Nr. 80/2007  
*Die Gruppe von Grundwasserkörpern „Traun-Enns-Platte“ (Bezeichnung GK 100057 [DUJ]) wird wegen der nicht nur vorübergehenden Überschreitung der Grundwasserschwellenwerte für Nitrat und Desethylatrazin als Beobachtungsgebiet ausgewiesen. In der Anlage 1 sind die Außengrenzen des Beobachtungsgebiets durch einen Übersichtsplan im Maßstab 1:200.000 dargestellt.*

## Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 20. Juni 2007 zur Aufhebung der Verordnung, mit der Bestimmungen zum Schutz des Tiefbrunnens der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Rauris erlassen werden; LGBl. für Slbg. Nr. 45/2007
- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 7. Dezember 2007, mit der die Verordnung über die Festlegung eines Schongebietes für die Tiefquelle der Wasserversorgungsanlage für Henndorf am Wallersee aufgehoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 97/2007

## Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Bestimmung eines Schongebietes für die Goldbachquellen im Subersachtal zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung; LGBl. für VlbG. Nr. 56/2007  
*Innerhalb der Grenzen des Schongebietes (§ 1) bedarf jede über die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Benutzung eines Grundstücks vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.*
- Verordnung des Landeshauptmannes über die Bestimmung eines Schongebietes für das Grundwasserpumpwerk der Marktgemeinde Wolfurt; LGBl. für VlbG. Nr. 62/2007  
*Im Schongebiet gemäß § 1 sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Wärmenutzung des Grundwassers (Grundwasserwärmepumpen) ohne Sekundärwärmetauscher verboten.*
- 

## Wohnungswesen

### Gesetze

---

#### Salzburg

- Gesetz vom 26. September 2007, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2007); LGBl. für Slbg. Nr. 76/2007  
*Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich Förderung der Errichtung oder umfassenden Sanierung von Wohnheimen geändert.*

### Verordnung

---

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2006 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 143/2007

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Oktober 2007, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 77/2007
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Oktober 2007, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird, LGBl. für Slbg. Nr. 78/2007

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juli 2007, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 62/2007

## Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Wohnungen, Geschäftsräumen, Heimplätzen, Eigenheimen, Kleingartenwohnhäusern und Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989 (Neubauverordnung 2007); LGBl. für Wien Nr. 27/2007  
*Die Obergrenze der angemessenen Gesamtbaukosten beträgt 1.180 Euro je Quadratmeter Nutzfläche gemäß § 2 Z 9 WWFSG.*